



CORONA-UPDATE 4/4

13.4.2021

CORONA-BEKÄMPFUNGSVERORDNUNG (COBELVO) UND ABSONDERUNGSVERORDNUNG ANGEPASST

Nach Beratung und Beschluss des Ministerrates am vergangenen Freitag sind die Corona-Bekämpfungsverordnung sowie die Absonderungsverordnung angepasst worden. Insbesondere wurden für vollständig geimpfte Personen Ausnahmen von der Testpflicht und von der Absonderungspflicht nach Einreise aus einem Risikogebiet, welches nicht Virusvariantengebiet ist, vorgesehen.

Außerdem wurden die Regelungen für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in Kindertagesstätten und die dortige Maskenpflicht konkretisiert.

Für sogenannte Modellkommunen mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 50 wurde die Möglichkeit eröffnet, Allgemeinverfügungen mit von der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) abweichenden Regelungen zu erlassen.

Änderungsverordnung zur 18. CoBeLVO

Die Änderungsverordnung ist am Sonntag in Kraft getreten und gilt bis zum 25. April 2021.

Sie betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Falls durch die Verordnung eine Testpflicht angeordnet wird, wie bei der Inanspruchnahme bestimmter körpernaher Dienstleistungen oder bei Besuch der Außengastronomie, gilt diese nicht für vollständig geimpfte und symptomlose Personen. Zu diesen zählen alle vollständig nach dem empfohlenen Impfschema der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 geimpfte Personen, wenn die letzte Impfung 14 Tage zurückliegt und die geimpften Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Der Nachweis über den vollständigen Impfschutz ist dem Betreiber der entsprechenden Einrichtung in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.
- Für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in Kindertagesstätten soll die Kinderbetreuung grundsätzlich durch feste Angebote und bei konstanten Personalzuordnungen erfolgen. Zu den Hygieneregulungen zählt die Maskenpflicht in der Einrichtung einschließlich des Außengeländes nunmehr auch während der pädagogischen Interaktion mit den betreuten Kindern.



CORONA-UPDATE 4/4

- Landkreise und kreisfreie Städte, die als „Modellkommune RLP“ anerkannt sind, können bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 50 in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium Allgemeinverfügungen erlassen, die Regelungen enthalten, die von den Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung abweichen, z.B. weitergehende Öffnungen. Hierfür muss die Kommune ein schlüssiges Hygienekonzept mit bestimmten Inhalten zu Testungen, Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten, Zugangsregulierungen und Kontrollregelungen vorlegen. Steigt die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf einen Wert über 100 oder werden die Regelungen des Hygienekonzepts nicht eingehalten, sind diese Allgemeinverfügungen wieder aufzuheben.

Die Verordnung ist online unter [https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/18_CoBeIVO/AEnderungsVO/2_AEndVO - 18_CoBeLVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/18_CoBeIVO/AEnderungsVO/2_AEndVO_-_18_CoBeLVO.pdf) abrufbar.

Absonderungsverordnung

Die Verordnung ist gestern in Kraft getreten und gilt bis zum 10. Mai 2021.

Die Pflicht zur Absonderung von Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen gilt nicht für vollständig geimpfte und symptomlose Personen, es sei denn, sie sind Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeheimen.

Die Verordnung ist online unter https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/18_CoBeIVO/AEnderungsVO/AbsonderungsVO.pdf abrufbar.

HINTERGRUND: ZUM RUSSISCHEN IMPFSTOFF SPUTNIK V

Damit ein Impfstoff für die Corona-Schutzimpfungen eingesetzt werden kann, muss das Vakzin im ersten Schritt durch die Europäische Arzneimittelbehörde (EMA) zugelassen werden.

In einem zweiten Schritt spricht dann die Ständige Impfkommission (STIKO) eine Impfpflicht aus. Beides liegt gegenwärtig für den russischen Impfstoff Sputnik V nicht vor.

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz ist derzeit keine eigene Beschaffung geplant. Die Beschaffung und die Lieferlogistik für die Impfstoffe an die Länder liegen in der



CORONA-UPDATE 4/4

Verantwortung und Koordination des Bundes. Davon abgesehen gilt es, eine Zulassung sowie eine Empfehlung der STIKO abzuwarten.

IMPFUNGEN: DAMIT WICHTIGE NACHRICHTEN NICHT ALS SPAM VERLOREN GEHEN...

Die Anbieter von E-Mail-Postfächern schützen ihre Kunden vor ungewollter oder irreführender Werbung („Spam“) automatisiert durch den sog. Spamfilter. Der Filter soll auf Grundlage verschiedener Indikatoren einen Großteil unerwünschter E-Mails bereits vor Erreichen des Empfängers abfangen.

Zu den Indikatoren kann unter anderem eine Liste von Wörtern gehören, die häufig in Spam-E-Mails verwendet werden. Auch diverse Formulierungen und Sonderzeichen in der Betreffzeile oder bestimmte Formatierungen von E-Mails (vor allem große Bilder und wenig Text) können die Filterfunktion auslösen.

Für die E-Mails der Impfdokumentation können vor allem Filterregeln problematisch sein, die bei E-Mail-Anhängen, fehlenden Opt-Out-Links oder inaktiven E-Mail-Adressen bei automatisierten E-Mails „anschlagen“. Auch gleiche E-Mail-Betreffs-Inhalte, die mehrfach an verschiedene Mailadressen des gleichen Providers gerichtet sind, können die dort eingerichteten Spamfilterregeln auslösen.

Das Filtern von (Spam-)Nachrichten erfolgt auf der Empfängerseite und je nach Anbieter auf der Grundlage unterschiedlicher – oben genannter sowie weiterer - Daten. Aus nachvollziehbaren Gründen legen E-Mail-Provider diese Spam-Filterregeln nicht offen. Zudem unterscheiden sie sich zwischen den verschiedenen Anbietern erheblich.

Daher ist es für die mit der Terminvergabe betraute Impfdokumentation nicht möglich sicherzustellen, dass ihre E-Mails bei jedem Anbieter zuverlässig den jeweiligen Spamfilter passieren.

Das Ministerium weist daher regelmäßig darauf hin, dass Menschen, die sich für einen Impftermin registriert haben und dabei ihre Mailadresse angegeben haben, auch den Spam-Ordner ihres E-Mail-Postfaches überprüfen sollten.



CORONA-UPDATE 4/4

GESUNDHEITSMINISTERIN UND LANDESIMPFKOORDINATOR INFORMIEREN ÜBER STAND DER IMPFUNGEN

Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler und Landesimpfkoordinator und Gesundheitsstaatssekretär Dr. Alexander Wilhelm werden morgen, am Mittwoch, dem 14. April 2021, wieder in einer Pressekonferenz über den aktuellen Stand der Corona-Schutzimpfungen im Land informieren.

Zudem wird Prof. Dr. Rudolf Weide, Hämatologe und Onkologe aus Koblenz, über den Start der Impfungen von Patientinnen und Patienten der rheinland-pfälzischen Schwerpunktpraxen für Hämatologie und Onkologie berichten.

Die Pressekonferenz findet um 13.30 Uhr statt, wird live via YouTube übertragen und kann zudem auf der Website des Ministeriums unter dem folgendem Link verfolgt werden: <https://msagd.rlp.de/de/service/presse/livestream-pressekonferenz/>.

AKTUELLE FALLZAHLEN

Laut Mitteilung des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz (LUA) gab es bis heute (Stand: Dienstag, 13. April 2021, 14.10 Uhr) seit Beginn der Pandemie 125.378 laborbestätigte Infektionen im Land - das sind 658 mehr als gestern (124.720).

12.410 Menschen im Land sind aktuell mit dem Coronavirus infiziert (Montag: 12.442).

7.495 Personen wurden seit Beginn der Pandemie ins Krankenhaus gebracht (Montag: 7.471), 3.414 Personen sind im Zusammenhang mit einer Infektion gestorben - 9 Personen mehr als gestern (3.405).

Die landesweite Inzidenz ist auf 124,4 gestiegen.